Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 24

Artikel: Schiessinstruction

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLII. Jahrgang.

Bafel.

17. Juni 1876.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franko durch die Schweiz Fr. 8. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Schleßinstruction. (Schluß.) — Aus bem beutschen Reich. (Schluß.) — Militärlicher Bericht aus bem beutschen Reich. — Gibgenoffenschaft: Brotofoll über bie Berhandlungen zur Munitiones-Probe vom 30. April 1876 — Ausland: Breußen: Felomarschaft Graf Molife. Serbien: Militärliche Borbereitungen.

Schießinftruction.

Bon einem Baeler Offizier. (Schluß.)

Die betreffenden Fragen des Militärdepartements an die Bereine sind wohl der Mehrzahl Ihrer Leser bekannt, zum Uebersluß wiederholen wir dieselben hier noch einmal zur Orientirung.

- 1) Sind die Bereine, welche einen Anspruch auf einen Bundesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Wehrpflichtigen, welche sich zum Ginetritt melben, aufzunehmen?
- 2) Sind die Offiziere und Unteroffiziere ober allfällig auch die Solbaten bes Auszugs zu verpflichten, einem Schiesvereine anzugehören?
- 3) Wie ift die Borichrift bes Gesetes burchzusführen, bag die Schiegvereine "organisirt" sein sollen; ist eine militarische Organisation für Bornahme ber Uebungen vorzuschreiben ober soll eine militarische Organisation selbst auf ben Bestand bes Bereins und seiner numerischen Stärke angepaßt, ausgebehnt werben?
- 4) Die Militarorganisation forbert militarische Borschriften für die Uebungen.

Als solche könnten etwa aufgestellt werben: a. Schießen einer bestimmten Anzahl von Schuffen, z. B. bei 50 Schuffen auf folgende Distanzen:

(ausgeschnittene Figur),

10 Schuffe im Tirailleurfener im Borruden und Rudzug auf eine ber obigen Scheibenarten und bie Distanz zwischen 600—225m umfassend ober bei größern Distanzen auf Kolonnenscheiben; eine Schiegubung bes Bereins auf unbe- tannte Diftangen;

- b. zwei Uebungen im Diftanzenschäten;
- c. zwei obligatorifche Unterrichtsstunden über Gemehrkenntnig und Gewehrreparaturen.

Für Cavallerievereine, welche mit Karasbinern schießen, statt obiger Munitionsverswendung:

10 Schuffe auf 225m,

10 " " 300m,

eine Uebung im Tirailliren im Uebrigen frei. Ift nun eine Bermehrung ober eine Berminderung bieses unmaßgeblichen Obligatoriums ber Bereinsübungen munschbar? und eventuell nach welcher Richtung?

- 5) Auf wie viele Diftangen und auf welche muß vom Gingelnen geschoffen werben, um auf bie Entschäbigung bes Bunbes Anspruch machen zu konnen ? (Obligatorische Distangen.)
- 6) Sind nicht einzelne Schießtage, an welchen auf Dienste Distanzen geschossen werden soll, als obligatorisch zu erklären, oder ist es genügend, wenn das einzelne Mitglied bei beliebigen Uebungen, welche das Jahr hindurch stattsinden, die obligatorische Zahl von Schüssen auf die obligatorischen Distanzen schießt?
- 7) Welche Bahl von Schuffen muß ber Einzelne geschoffen haben, um zu ber Entschädigung berechtigt zu fein ?
- 8) Es wirb vorberhand von ber Boraussehung ausgegangen, daß die Entschädigung ungefähr die gleiche fein werbe, wie bisher.

Ist bieser Beitrag bes Bundes nur unter ber Bedingung abzugeben, bag auch bie Kantone einen entsprechenden Beitrag leisten?

- 9) Sind an die Offiziere Gewehre, resp. Stuter, zu verabfolgen?
- 10) Ift es möglich, die in Art. 104 und 139 por=

gesehenen obligatorischen Schiefübungen berjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten,
welche im betreffenben Jahr keinen Militärunterricht erhalten haben, in ben freiwilligen
Schiefvereinen abzuhalten,

ober sind die Wehrpflichtigen zu biefen Uebungen besonders einzuberufen,

ober endlich:

ist irgend eine andere Form ber in Art. 104, 3. Alinea, vorgesehenen "Bereinigungen" benkbar?

Es muß auf ben ersten Blick auffallen, daß mehrere der Fragen mit der Militar-Organisation oder mit den Reglementen ober beren Sinne im Wiberspruch sind.

So sind die Fragen 2 und 3 dem, mas man militarifche hierarchie und Disziplin nennt, ftritte zuwider. Bas ift ein "freiwilliger" Schieß= verein, in welchen ber Wehrpflichtige gezwungen wird einzutreten? (Frage 2.) Ift es (Frage 3) ein Berein, ber militarifch "organisirt" ift, also mohl ein Bataillon vorstellt, in Compagnieen ein= getheilt ift und (bas wird bas Bubels Rern fein, womit man einen Theil ber Theilnehmer wenigftens für bie Sache gewinnen will) beffen Behörben als Vorftanbe eines freiwilligen Vereines, Bahlbehörden find? Erklaren wir uns beutlicher, bas in ber Armee unmögliche bemofratische Bringip foll bei ben Schiegubungen angewendet werben. "freiwilligen" Bereine werben ihre Compagnie= und Sectionsführer mablen. Saben fie ben nothigen Tatt, fo merben fie bie tauglichen Offiziere und Unteroffiziere zu biefen Chargen ermablen, eben fo gut mag es aber portommen, bag irgend welche andere "popularere" Berfonlichkeiten, vielleicht ein= fache Grogmauler barunter, bamit betraut merben, meldes auf ben Ropf gestelltes Berhaltnik bann ber Disziplin eben nicht förberlich sein wird. Frage 1 mit Ja beantwortet, wird es bem Difi: giers-Corps unmöglich machen fich Unannehmlich= feiten zu entziehen.

Die richtige Ueberwachung wird ebenfalls fehlen. Der Mann soll für ben Felbgebrauch nicht nur schießen lernen, sondern auch in richtiger Tenue und Stellung schießen lernen. Bei den Schießvereinen wird Niemand auf Anzug und Stellung sehen, und werden sie baher balb eine Bflanzschule übler Gewohnheiten werden.

Die Ausführung bes 2 Mal in Frage 3 ausges brudten Gebankens ist eine Unmöglichkeit.

Frage 4, 5 und 6 werben einsach burch bie Ansleitung jum Zielschießen gelöst, benn es ist sinnlos baß ber Wehrmann in Unisorm nach Vorschriften schießen soll, welche bei militärischer Uebung ohne Unisorm nicht beobachtet zu werben brauchen!

Frage 7 scheint uns in der gegebenen Form überflussig. Das Militarbepartement wird bestimmen, baß der Wehrmann so und so viele Schusse schießen muß und für diese Schusse bie Munis tion bezahlen, resp. liefern. Es wird sich bann höchstens noch fragen, wie viele Schusse barüber bie Gidgenossenschaft noch vergutet.

Frage 9 überrascht uns. "Sind an Offiziere Gewehre abzuliefern?" Schießen muß der Offizzier. Soll er das Gewehr kaufen, entlehnen, stehlen, das der Staat nicht liefert, das er im wirklichen Dienst nicht braucht, und mit dem er laut Geset doch schießen muß?

Frage 10 fteht und faut mit Frage 2 und 3. Denn follen die obligatorischen Schiekübungen nicht permit= telft ber freiwilligen Bereine abgehalten merben, fo fann ber Staat biese letteren überhaupt in Ruh, b. h. unorganisirt laffen. In ben Bereinen aber können sie nicht richtig und nutbringend abgehalten werden. Bang abgesehen von der oben nebenbei erwähnten Aufden-Ropf-Stellung ber die Disziplin bedingenden hierarchie, ist es erstens nicht mahrfceinlich, bag in ben Bereinen auf richtiges Unlegen, richtige Stellung ac. genugfam gehalten wirb, woraus, wie bereits gesagt, bem Offizier burch Entgegentreten ichablicher Gewohnheiten verboppelte Muhe ermachfen mird, ferner ift es moglich, bag Bereinsporftande in ben Controllen nachlaffig fein werben, bag an einzelnen Orten für bie Vorstandssorgen und Muben Niemand sich be= reit finden wird, und ift es schlieglich fur die Bereine unmöglich, Mitglieber, welche für die Uebungen feine Luft zeigen, zu benfelben zu zwingen, nachbem Musftogen unmöglich geworben und Erhebung von Gelbbugen ben Erlag eines betreffenben Gefetes nothwendig machen murbe. Es murbe fomit immer noch nothwendig werben, im Berbft bie Controllen ber Bereine zu prufen und fur nachläffige und Widerspenstige eine obligatorische separate mili= tarifche Schiegubung abzuhalten, ober folche Leute in ben Dienstjahren, refp. vor ober nach ben Die= berholungscurfen einige Tage langer im Dienft zu halten, um bas Verfaumte nachzuholen. Offizier murbe bann jum Profosen und mir hatten bereits einen Dualismus, ber ben fonft icon com= plicirten und ichwer zu controllirenden Mechanismus uns noch ichwerfälliger und fostspieliger machen würde.

Den Uebungen, zu welchen Wehrpflichtige "eingerufen" werben, scheinen namentlich zwei Gründe entgegen zu stehen. Der Eine ist die Kostspieligsteit des Soldes wegen, und dieser Grund ist nicht zu verachten, der Andere ist die harte Probe, auf welche die Disciplin dadurch gestellt wird, welcher Punkt ebenso sehr in die Wagschale fällt. Sagen wir es offen. Der Offizier liebt es bei dergleichen kurzen Uebungen nicht zu strasen, der Soldat versläßt sich hierauf, zeigt östers, namentlich nach vollsendeter Uebung, wenn er nicht mehr unter Constrolle und dennoch noch in Unisorm ist, mehr Durst als ihm zuträglich ist und giebt so ein Schauspiel, welches vom schweiz. Wehrmannsstand eben nicht die vortheilhafteste Ibee giebt.

Aber wozu haben wir benn Militärbezirke, Bezirks. Commanbanten, Dienstbüchlein, alles Mittel, welche ber Behörbe einer Lokalität leicht ermög- lichen, über alle einwohnenden Dienstpflichtigen Controlle zu halten?! Können nicht die Offiziere eines Ortes, unter Direction des Höchsten im

Range und ber Controlle bes Bezirks: Comman= banten zur Leitung und Controlle ber Schießübungen angehalten werben, fo bag baburch auf eine unter ihnen zu vereinbarende Weise die Uebungen an irgend welchen Morgen vor ber Arbeit ober an irgend einen Abend nach ber Arbeit ober an Sonntag Bormittagen in ber Gemeinde felbft abgehalten werden können, ohne den Theilnehmer start zu belästigen und ohne Rosten für Gold zu verurfachen. Die Leute murben am beften flaffen= weise nach Borschrift ber "Unleitung" auf bie ein= zelnen Tage und auf die Scheiben vertheilt, bie Refultate bem Mann burch ben Offizier vom Tag bescheiniget und auf bie Schiefliften getragen, um später in dem Dienstbüchlein notirt zu werden. Der Bezirkscommandant und die ihn unterstützen: ben Offiziere maren somit die natürlichen Bereinsporftanbe, fie hatten bie Berantwortlichkeit, aber auch die gesetzlichen Mittel um militarische Orbnung zu halten und Dienstentziehungen vorzubeugen. Mit ben Vortragen mare es - im Winter jeboch ebenso zu halten.

Das hauptsächlichste materielle Opfer, welches ber Staat bem Schießwesen bringt, ist sowohl die Gratisvertheilung von Munition an die Bereine, welche wahrscheinlich nach Einführung regelmäßiger militärischer Schießübungen aushören wird, als auch der Berkauf von Munition zu einem Preis, welcher den Herstellungskosten gegenüber dem Lasboratorium einen sehr bedeutenden, wohl nahe an die Hunderttausend streisenden Berlust läßt.

Dieser lettere Punkt gehört, genau genommen, nicht-mehr strikte zu einer Abhandlung über Schieße instruktion, wir erwähnen ihn nur, weil bei Alem und Jedem der Kostenpunkt in Betracht zu ziehen ist, und, wie wir mit Bergnügen schon mehrmals in den schweizerischen Blättern gesehen haben, viele Andere mit uns nicht mit dieser allzu grandiosen Freigebigkeit aus anderer Leute Taschen einverstanden sind.

Bas, fragen mir, mas veranlagt bas Militar: bepartement, jedem Rirchweihichuten, ber um Becher und Pramien ichießt, bem Jager, gleichviel ob Schweizer ober Ausländer, die Patronen zu einem Preise zu erlassen, welcher Fr. 15. 50 per Tausenb geringer ift, als bie Berftellungstoften? Unfer Militarmefen ift theuer genug, bag wir nicht für Dinge, die nicht bazu gehören, unnöthige Opfer zu bringen brauchen. Für Taufende von schweizerischen Gewehren im Ausland wird bie Munition ju unserm Schaben aus ber Schweiz bezogen, follte ba ein Ausfuhrzoll nicht am Plate sein? Die größeren Schutenfeste haben in ben letten Sahren, wenn fie mit nicht gar zu viel Bomp in Scene gefett murben, immer einen hubichen Geminn ab= geworfen, mozu bie Rupferhulfen, welche ber Schute nicht felbit aufliest, einen guten Theil beigetragen Sollen mir, die mir teine Schutenfeste besuchen, ben Actionaren ju Dividenden verhelfen. Gewiß nicht. Hoffen wir, daß in einem Augenblick wie ber gegenwärtige, wo Jebermann aus Roth

Sparfamteit ba angefangen werbe, wo fie gerecht= fertiget ist und sich Niemand barüber beklagen barf. Wenn es nicht gelingt, die Munition mohlfeiler herzustellen, wird man fich eben entschließen muffen, ben Roftenpreis, refp. ca. 61/2 Centimes per Patrone zu verlangen, und, wenn man liberal fein will, einen Preis anzugeben, zu welchem bie Bulfen gurud genommen werben. Bereine, melde Munition gratis ober zu reducirten Preisen erhal= ten, follen jebenfalls angehalten merben, bie Ba= tronen gurud zu erstatten. In ber beutichen Urmee, melder boch unfere tonangebenben Berren feit einigen Sahren fo viel abgesehen und nachgemacht, jum großem Glud fur uns in ben meiften Buntten. in ber beutschen Urmee follten fie auch lernen am rechten Ort Sparfamfeit üben. Richt nur über bie Sulfen wird ba genaue Controlle gehalten, fon= bern auch bas Blei muß nach ber Uebung bis zu einem gemiffen Prozentsat ausgegraben und abge= liefert merben. Run, mir möchten nicht befürmor= ten, bag bei uns ber Solbat hierzu verwenbet merbe, mohl aber bie Lehre baraus ziehen, bag eine richtige Deconomie feinem Departement im Staat beffer anfteht, als bem Militarbepartement, meldes nur toftet und birect nichts einbringt.

'Mit biefer Bemerkung wollen wir unfere Arbeit ichließen. Sie ist lang geworben, ift aber noch weit bavon entfernt, ben Gegenstand erschöpft zu haben. Wir haben namentlich ben einen Zweck im Auge gehabt, zu vereinfachen, in ber Instruktion bas intellectuelle Element zugleich mit bem mechanischen zu cultiviren und zu vervollkommnen und mit einer richtigen Deconomie an Rraften, Zeit und Gelb zu einem möglichst vollkommenen Biel zu gelangen und wollen hier nur noch einen Wunsch beifügen, daß es nämlich gelingen moge, ben Saupt= fattor, ber über jebem Spftem und über jeber Gin= richtung steht, zu finden, richtig zu behandeln und 2u behalten, nämlich bie richtigen Lehrer, Instruktoren wie Truppenoffiziere, vom Oberften bis zum Unterlieutenant.

Aus dem deutschen Reich.

(Shluß.)

Für die schweren Geschütze, welche das Krupp'sche Etablissement in Essen hervordringt, ist neuerdings ein neues prismatisches Pulver construirt worden, welches sich von dem disher üblichen durch ein verändertes spezisisches Gewicht von 1,73—1,76 statt 1,66 und dadurch unterscheidet, daß die einzelnen Prismen statt 7 Lustkanälen deren nur einen besitzen. Ein besserr Berdrennungsprozeß und in Folge bessen eine noch intensivere Gasentwickelung bilben die Borzüge dieses neuen Geschützulvers. Die Ladung des 35½ cm. Geschützes beträgt 125 und 100 Kgr. dieses Bulvers, je nachdem damit Stahls und Hartgranaten oder Langgranaten verseuert werden sollen. Die damit erzielte Ansangsgeschwindigkeit beträgt 476, 475 resp. 495 Meter.

wie der gegenwärtige, wo Jedermann aus Noth Bei dem starken Rucklauf der neuen preußischen Tugend macht und Sparsamkeit prediget, mit der Felbgeschütze Wt. 73 sind die Ginführung einer prak-